

1747. Baute, § 149. In Sachen der Baugenossenschaft Langgasse, in Winterthur, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

Mit Eingabe vom 4./5. August 1931 ersucht die Baugenossenschaft an der Langgasse, in Winterthur, um die Bewilligung, in den projektierten Wohnhäusern auf Kat.-Nrn. 28 und 29 an der Wülflingerstraße, in Winterthur, die lichte Stockwerkhöhe auf 2,4 m zu reduzieren.

Es kommt in Betracht:

Es handelt sich um 2 Baugruppen. Jede derselben besteht aus 2 Doppelmehrfamilienhäusern. Es sind drei Geschosse vorgesehen. In jedem Geschosß werden je 2 Vierzimmerwohnungen untergebracht. Der Dachstock ist nicht ausgebaut. Die Bauten wurden seitens des Staates und der Stadt Winterthur subventioniert (siehe Regierungsratsbeschluß Nr. 1453 vom 2. Juli 1931). Der Regierungsrat hat bereits wiederholt im Interesse der Förderung des Kleinwohnungsbaues für derartige Bauten die verlangte Abweichung von den Vorschriften des Baugesetzes zugelassen. Es besteht keine Veranlassung, von dieser Praxis abzugehen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Baugenossenschaft an der Langgasse, in Winterthur, wird gestützt auf die vorgelegten Pläne und unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Baubewilligung durch den Stadtrat Winterthur unter Berufung auf § 149 des Baugesetzes ausnahmsweise gestattet, die lichte Stockwerkhöhe in den von ihr projektierten vier Doppelmehrfamilienhäusern, von denen je zwei zusammengebaut sind, auf Kat.-Nrn. 28 und 29 an der Wülflingerstraße, in Winterthur, in Abweichung von § 74 leg. cit. auf 2,4 m zu reduzieren.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die Baugenossenschaft Langgasse, in Winterthur, an den Stadtrat Winterthur, sowie an die Baudirektion.